

"Ein Pakt mit Mängeln" in Süddeutsche Zeitung (30. Mai 1952)

Legende: Drei Tage nach der Unterzeichnung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (EVG) am 27. Mai 1952 in Paris kritisiert die deutsche Tageszeitung Süddeutsche Zeitung die Widersprüchlichkeiten und Schwächen der EVG.

Quelle: Süddeutsche Zeitung. Münchner Neueste Nachrichten aus Politik, Kultur, Wirtschaft und Sport. Hrsg. Friedmann, Werner; Goldschagg, Edmund; Schöningh, Dr. Franz Josef; Schwingenstein, August. 30.05.1952, Nr. 123; 8. Jg. München: Süddeutscher Verlag. "Ein Pakt mit Mängeln", auteur:Borchardt, Robert , p. 4.

Urheberrecht: (c) Süddeutsche Zeitung

URL: http://www.cvce.eu/obj/ein_pakt_mit_mangeln_in_suddeutsche_zeitung_30_mai_1952-de-7a9b3fbf-4c7d-460c-9da4-1fc7b086d8c9.html

Publication date: 18/12/2013

Ein Pakt mit Mängeln

Vielleicht müßte man an den Verhandlungen über die Verteidigungsgemeinschaft teilgenommen und erlebt haben, wie schier unüberwindliche Hindernisse überwunden wurden, um das Vertragswerk freudig begrüßen zu können. Vom Beifall der Regierungen abgesehen, ist die Aufnahme des EVG-Vertrages rundum recht kühl.

In Frankreich meinen selbst die Befürworter der Europa-Armee, die EVG habe zu viel in französische und zu wenig in deutsche Dinge hineinzureden. In Deutschland fragen sich sogar die Leute, die den Verteidigungsbeitrag bejahen, ob die zu übernehmenden Verpflichtungen und das einzugehende Risiko nicht ein größeres Maß von Bewegungsfreiheit gerechtfertigt hätten als der Bundesrepublik im Generalvertrag eingeräumt worden ist. Sie zweifeln mit anderen Worten daran, daß der deutsche Beitrag, ohne den West-Europa nicht zu verteidigen ist, teuer genug verkauft wurde.

Alle Anhänger der europäischen Vereinigung beklagen, daß der Ministerrat der EVG den übrigen politischen Gremien klar übergeordnet worden ist und daß der in allen Fragen von Bedeutung einstimmig beschließen muß, daß also jedes einzelne Mitglied über ein Vetorecht verfügt. Ganz unzweifelhaft enthält das Vertragswerk auch Ansätze zu einer echten politischen Föderation, beispielsweise das Verteidigungs-Kommissariat, dessen Mitgliedern es ausdrücklich untersagt ist, von ihren Regierungen Weisungen einzuholen oder entgegenzunehmen, oder die Versammlung, die ausdrücklich als Vorläufer eines gesetzgebenden europäischen Parlaments bezeichnet wird. Aber die Souveränitäts-Vorbehalte sind klipp und klar festgelegt, während die föderativen Bestimmungen entweder in die Form von Hoffnungen gefaßt sind oder von der Handhabung abhängen werden. Entscheidend ist, ob es gelingt, das gegenseitige Mißtrauen zu überwinden, und ob die gemeinsame Verteidigung Europas von allen Mitgliedstaaten als gleich starke Verpflichtung empfunden wird.

Wie ist nun die projektierte Europa-Armee militärisch zu beurteilen? Der Zusammenschluß der europäischen Streitkräfte bedeutet zweifellos eine Verstärkung der europäischen Abwehrkraft um 12 deutsche Divisionen. Diese Verstärkung war nur im Rahmen des EVG-Vertrages möglich. Denn niemals würde Frankreich die Aufstellung deutscher Truppen gestattet haben, über welche die Bundesregierung allein oder im Rahmen des Atlantikpaktes verfügen hätte können. Sicher würde ein deutscher Verteidigungsbeitrag im Rahmen des Atlantikpaktes militärisch wirkungsvoller gewesen sein. Alle Beteiligten haben sich jedoch entschlossen, die Nachteile der europäischen Lösung in Kauf zu nehmen. Das französische Mißtrauen gegen den deutschen Nachbarn hat nun allerdings dazu geführt, daß in den EVG-Vertrag eine ganze Reihe von Bestimmungen aufgenommen wurden, welche die Schlagkraft des europäischen Aufgebots unnötig vermindern. Die Befürchtung, ein Deutscher könne eines Tages Oberbefehlshaber der Europa-Armee werden, hatte beispielsweise zur Folge, daß die Europa-Armee keinen Oberbefehlshaber hat – ein nicht zu unterschätzender Mangel. Es ist eine unter Fachleuten heftig umstrittene Frage, ob im modernen Bewegungskrieg – und die vorgesehenen Kriegsgliederungen zeigen, daß die Abwehr eines Angreifers beweglich geführt werden soll – Armee-Korps überhaupt führbar sind, wenn – wie der Vertrag festlegt – diese Korps grundsätzlich aus Divisionen verschiedener Nationalität zusammengesetzt sind.

Der Wunsch, die militärischen Einrichtungen soweit wie nur irgendmöglich zu integrieren, hat dazu geführt, daß die Versorgung der Truppen, sowie die Verteilung und Beschaffung der Rüstung grundsätzlich von Stäben oder Dienststellen bewältigt werden, die sich aus Angehörigen aller Nationalitäten zusammensetzen. Vielleicht kann man darüber verschiedener Meinung sein, ob diese Regelung praktisch ist. Fest steht aber heute schon, daß der Grundatz, auch die Aushebung und erste Ausbildung von europäischen Rekruten den einzelnen Mitgliedstaaten vorzuenthalten, ein schwerer Mißgriff ist.

Insgesamt steht in dem Vertrag einer großen Zahl politischer Vorbehalte eine Integrierung auf militärischem Gebiet gegenüber, die einen großen Schritt in organisatorisches Neuland darstellt. Die politische und die militärische Komponente des Vertrags sind schlecht aufeinander abgestimmt. So entsteht also die Gefahr, daß die militärische Kraftentfaltung auf dem Umweg über das politische Einspruchsrecht gehemmt wird. Die Vorzüge des Vertragswerkes wiegen jedoch die Fehler auf. Der EVG-Vertrag enthält keine

Bestimmung, die nicht verbessert werden könnte.

Ein Umstand verdient schließlich besondere Erwähnung. Die Europa-Armee ist, wie aus der Bestimmung hervorgeht, sie solle nicht über eine strategische Luftwaffe verfügen, zum Festlandsdegen der atlantischen Gemeinschaft bestimmt. Ohne sie kann die atlantische Union nicht in Aktion treten, und darum wird die Stimme Europas im Rat der freien Völker künftig mehr Gewicht haben als die der einzelnen europäischen Völker bisher.

Robert Borchardt.